



Herrn
Ministerialdirigent Dr. Möhlenbrock
Leiter der Steuerabteilung
Bundesministerium der Finanzen
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Ausschließlich per Email: brexit-st@bmf.bund.de

26. Oktober 2018
RF

Stellungnahme Referentenentwurf Brexit-StBG

Sehr geehrter Herr Dr. Möhlenbrock,
sehr geehrte Damen und Herren!

Wir danken Ihnen für die Übersendung des Referentenentwurfs eines Gesetzes über steuerliche Begleitregelungen zum Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union (Brexit-Steuerbegleitgesetz – Brexit-StBG) und die Möglichkeit, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen.

1) Auswirkungen des Brexit auf die Wegzugsbesteuerung

Grundsätzlich begrüßen und teilen wir die in der Gesetzesbegründung (A.I., Seite 6) niedergelegte Einschätzung, dass der Brexit allein nicht zu einem Widerruf der Stundung führt.

Dennoch sollte nicht übersehen werden, dass in der Literatur Stimmen existieren (z.B. Kudert/Hagemann/Kahlenberg, Die Folgen des Brexit im Kontext der Wegzugsbesteuerung, EuZW 2017, 997 mwN), die mit durchaus beachtlichen Argumenten vertreten, dass es Sachverhalte geben könne, die zum Widerruf



führen müssen. Folgt man dieser Ansicht, so kommt verstärkend hinzu, dass § 6 Absatz 5 Satz 4 des Außensteuergesetzes mit der Formulierung „ist zu widerrufen“ grundsätzlich jedes Ermessen ausschließt.

Die insoweit bestehende Unsicherheit hinsichtlich einer Beurteilung der Wirkungen des Brexit im Zusammenhang mit der Wegzugsbesteuerung durch Gerichte, sollte Anlass sein, auch in das Außensteuergesetz einen Passus aufzunehmen, der die unter A.I. der Gesetzesbegründung mit Blick auf § 6 Absatz 5 AStG niedergelegte Rechtsauffassung – und sei es nur deklaratorisch – in einen Gesetzesbefehl ummünzt.

Letztlich liegt ja allen in dem Entwurf vorgeschlagenen Gesetzesänderungen der Gedanke zu Grunde, dass die bloße Statusänderung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland keine Auswirkungen auf steuerrechtliche Rechtsverhältnisse haben soll, die sich über einen Zeitraum erstrecken, der vor dem Wirksamwerden des Brexit begonnen hat, wenn und solange die tatsächlichen Gegebenheiten – mit Ausnahme des Status` des Vereinigten Königreichs – unverändert bleiben.

Petition: Ergänzung des § 6 des Außensteuergesetzes um den Passus, dass der Brexit allein nicht zum Widerruf der Stundung im Sinne von § 6 Absatz 5 des Außensteuergesetzes führt.

2) Auswirkungen des Brexit auf die Erbschaftsteuer

Der Gedanke, dass die bloße Statusänderung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland keine steuerlichen Auswirkungen auf zeitraumbezogene steuerliche Tatbestände haben soll, wenn der Zeitraum zum Zeitpunkt des Statuswechsels bereits begonnen hat, muss auch für die Anwendung des Erbschaftsteuergesetzes zur Geltung gebracht werden. Hierzu fehlt jedoch bislang ebenfalls eine (klarstellende) Regelung. Diese sollte im Interesse der Rechtssicherheit zusätzlich in den vorliegenden Entwurf aufgenommen werden.



§ 13a Absatz 3 Satz 11 des Erbschaftsteuergesetzes bezieht in die Lohnsummenbestimmung auch die Beschäftigten ein, die in einem EU- oder EWR-Staat beschäftigt sind. Für den Fall, dass das Vereinigte Königreich – insbesondere im Falle eines sogenannten harten Brexit – nicht mehr als EU- aber auch nicht als EWR-Staat anzusehen ist, sollte klargestellt werden, dass für den jeweiligen Betrachtungszeitraum von fünf Jahren gemäß § 13a Absatz 3 Satz 1 des Erbschaftsteuergesetzes keine Rechtsfolgen aus dem Statuswechsel abzuleiten sind.

Gleiches gilt für die in § 28a Absatz 4 Satz 1 des Erbschaftsteuergesetzes genannten Fristen. Für die Frage der Einhaltung der Lohnsummenfrist im Sinne von § 28a Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 des Erbschaftsteuergesetzes muss es unerheblich sein, dass die britischen Lohnzahlungen ab diesem Zeitpunkt in einem Drittland fließen. Für die Behaltensfrist in § 28a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 des Erbschaftsteuergesetzes muss es unerheblich sein, dass das Vereinigte Königreich seinen Status vom EU-Staat zum Drittstaat wechselt. Für die zehnjährige Frist des § 28a Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 des Erbschaftsteuergesetzes darf es nicht schädlich sein, dass in dieser Zeit im Vereinigten Königreich hinzuerworbenes, bislang unter § 13b Absatz 1 Nr. 2 des Erbschaftsteuergesetzes zu subsumierendes Vermögen lediglich wegen des Statuswechsels nicht mehr unter § 13b Absatz 1 Nr. 2 des Erbschaftsteuergesetzes subsumiert werden kann.

Petition: Ergänzung des Erbschaftsteuergesetzes dahingehend, dass der Statuswechsel des Vereinigten Königreichs als solcher die erbschaftsteuerliche Beurteilung der sonstigen für die Fristen in § 13a Absatz 3 und § 28a Absatz 4 des Erbschaftsteuergesetzes relevanten Tatsachen nicht beeinflusst, soweit der Lauf der Frist zum Zeitpunkt des Statuswechsels bereits begonnen hat.

Für einen weiteren Austausch zu diesen Punkten stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Roland Franke
Leiter Steuer- und Finanzpolitik